

- Rahmenvertragsangebot
 - gültige Studienbescheinigung
 - gegebenenfalls Leistungsnachweis bei höheren Fachsemestern
 - Personalausweis und
 - Nachweis über ein inländisches Girokonto
- sucht der Student seine Hausbank auf. Der Kundenberater der Hausbank berät

den Studenten, überprüft die Angaben und nimmt die entsprechenden Prüfungen vor. Er schaltet anschließend den Onlineantrag des Studenten frei und leitet die Antragsunterlagen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau weiter.

Schritt 4: Die KfW entscheidet über den Kreditantrag des Studenten. Bei einem positiven Bescheid werden

die Darlehensbeträge monatlich auf das Girokonto des Studenten überwiesen. Ferner erhält der Student einen Zugangscode für das Onlinekreditportal der Kreditanstalt für Wiederaufbau, um so Änderungen des Studienkredits vorzunehmen (Änderung der Darlehenshöhe, neue Anschrift und so weiter).

Informationen erhält man bei der Hausbank oder der KfW, www.kfw-foerderbank.de

Hans-Adolf Deussing
VR Bank eG
Niebuß
hans-adolf.deussing@vrbankniebuell.de

Aus- und Fortbildung unter steuerlichen Gesichtspunkten

Investitionen in die eigene Bildung

Wer eine berufliche Aus- oder Fortbildung absolviert, wird mit eigenen, selbst zu tragenden Kosten wie Fahrtkosten, Unterbringungskosten, Kosten für Lernmaterial und Lehrgangskosten belastet. Wer solche Aufwendungen trägt, strebt danach, diese im Rahmen seiner Steuererklärung geltend zu machen, um somit zumindest indirekt den Staat an der eigenen Aus- oder Fortbildung zu beteiligen.

Steuervorteile aus Aufwendungen für eine Aus- oder Fortbildung lassen sich jedoch nicht uneingeschränkt erreichen. Das Steuerrecht unterscheidet bei Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen zwischen Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, die im Wege des Sonderausgabenabzugs nur begrenzt mit Höchstbeträgen steuerlich wirksam werden, und beruflich veranlassenen Kosten der Aus- und Weiterbildung, die nach Abschluss der Erstausbildung und des Erststudiums erwachsen und als Werbungskosten im vollen Umfang steuermindernd berücksichtigt werden.

Ausbildungskosten einbeziehen

Die Grenze zwischen den lediglich in begrenzter Höhe als Sonderausgaben abziehbaren Ausbildungskosten der erstmaligen Berufsausbildung/des Erststudiums und den als Werbungskosten zu beurteilenden Aufwendungen für berufliche Bildungsmaßnahmen liegt in dem Abschluss der ersten Berufsausbildung/des Erststudiums. Aufwendungen, die vor dem Abschluss der ersten Ausbildung/des Erststudiums liegen, gehören zu den Sonderausgaben, die nach dem Abschluss erwachsenen Aufwendungen zu den Werbungskosten.

Unter dem Begriff Berufsausbildung ist eine berufliche Ausbildung unter Ausschluss eines Studiums zu verstehen. Eine Berufsausbildung liegt vor,

wenn der Steuerpflichtige durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsganges erlernt und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Hierzu gehört auch die Ausbildung im Rahmen der grünen Berufe, zum Beispiel zum Landwirt, zum Gärtner, zum Forstwirt und so weiter. Ebenso gehören dazu die Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen.

Zu den abziehbaren Aufwendungen für die Ausbildung gehören alle Kosten, die durch Bildungsmaßnahme verursacht sind. Hierunter fallen zum Beispiel alle Aufwendungen für den Besuch von Berufs-, Fach- oder Fachhochschulen sowie Universitäten. Weiterhin gehören dazu die Aufwendungen für Lernmaterial (Fachliteratur, Arbeitsmittel, Computer), aber auch die Kosten von Vorbereitungslehrgängen, Zulassungs-, Abschluss- und Prüfungsgebühren.

Zu den abziehbaren Kosten gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung in der nachgewiesenen Höhe. Die Kosten für Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte sind in Höhe des tatsächlichen Nachweises abziehbar. Ohne Einzelnachweis und Benutzung eines Kraftwagens sind 0,30 €/km abziehbar.

Abzugshöchstbetrag bis zu 4.000 Euro

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung sind bis zu 4.000 € im Kalenderjahr abziehbar. Der Höchstbetrag gilt für ein Kalenderjahr (Jahresbetrag) und ermäßigt sich nicht, wenn dem Steuerpflichtigen nur während ei-

nes Teils eines Kalenderjahres Ausbildungskosten erwachsen sind. Bei Ehegatten steht jedem Ehegatten der Abzugshöchstbetrag zu. Wichtig: kein Verlustvortrag für Sonderausgaben.

Bedeutsam wird die Zuordnung zu den Sonderausgaben insbesondere dadurch, dass Sonderausgaben nicht im Rahmen einer Verlustfeststellung vortragsfähig sind. Hat der Steuerpflichtige keine Einnahmen, die ansonsten zu steuerpflichtigen Einkommen füh-



Glückliche Absolventinnen und Absolventen auf der offiziellen Freisprechungsfeier des Ausbildungsberufes Gärtnerin/Gärtner im Vorjahr.
Fotos: Daniela Rixen

ren, läuft der Sonderausgabenabzug für Ausbildungskosten ins Leere und kann nicht mit zukünftigen steuerpflichtigen Einnahmen im Rahmen des Verlustvortrages verrechnet werden.

Beispiel: Ein Student an der Christian-Abrechts-Universität studiert Agrarwissenschaften. Es liegt für ihn ein Erststudium vor, da seinem Studium noch kein anderer berufsqualifizierender Abschluss vorangegangen ist. Dem Studenten erwachsen Aufwendungen für dieses Studium in Höhe von rund 6.000 € pro Jahr. Eigene Einkünfte hat er nicht.

Lösung: Von diesen 6.000 € unbestrittenen Ausbildungskosten können 4.000 € im Rahmen der Höchstbetragsberechnung als Sonderausgaben abgezogen werden.

Da dem Studenten keine weiteren Einnahmen aus steuerpflichtigen Einkünften zufließen, wirken sich seine Ausbildungskosten nicht aus. Eine Verlustvortragfeststellung scheidet aus.

Beispiel: Einem ledigen Studenten am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel, der neben seinem Studium (Erststudium) noch als Erntehelfer nicht unwesentliche Einkünfte in Höhe von 12.000 € im Jahr (nach Abzug von Werbungskosten und sonstigen abzugsfähigen Beträgen) aufweist, erwachsen Kosten für sein Studium in Höhe von 3.800 € pro Jahr (unbestritten).

Lösung: Aufgrund der Tatsache, dass wie im vorherigen Beispiel ein Erststudium vorliegt, sind die Aufwendungen lediglich als Sonderausgaben abzugsfähig. Da die Kosten 3.800 € betragen, ist der Höchstbetrag nicht überschritten. Die 3.800 € sind in voller Höhe abzugsfähig. Auf sein zu versteuerndes Einkommen von 12.000 € pro Jahr fällt vor Abzug des Ausbildungshöchstbetrages eine Einkommensteuer in Höhe von 705 € an. Nach Abzug des Ausbildungshöchstbetrages fällt eine Einkommensteuer

von 27 € an.

Fazit: Die Einkommensteuerbelastung des Studenten wurde aufgrund des Geltendmachens der Ausbildungskosten um 678 € reduziert.

Fortbildungskosten für die eigene Ausbildung

Wie bereits dargestellt, unterscheidet das Steuerrecht bei Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen zwischen den Werbungskosten, die im Grundsatz voll abziehbar sind, und den lediglich begrenzt mit Höchstbeträgen als Sonderausgaben abziehbaren Kosten für die eigene Berufsausbildung.

Als Fortbildungskosten werden die Aufwendungen angesehen, die dem Zweck dienen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden beruflichen Anforderungen anzupassen.

sen. Weiterhin zählen unter dem Gesichtspunkt der Förderung lebenslangen Lernens zu den als Werbungskosten voll abziehbaren Aufwendungen die Kosten für Umschulungsmaßnahmen des Steuerpflichtigen, die einen Berufswechsel vorbereiten.

Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten (bei selbstständigen Landwirten: Betriebsausgaben) abziehbar, wenn sie durch den Beruf beziehungsweise durch das Streben nach Erzielung/Erhöhung steuerbarer Einnahmen veranlasst sind. Erforderlich ist ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Zusammenhang der Aufwendungen mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit.

Nicht in voller Höhe abziehbar sind die bereits oben beschriebenen Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung sowie für ein Erststudium. Als Richtwert für die Annahme von Fortbildungskosten gibt die Finanzverwaltung vor, dass die erstmalige Berufsausbildung/das Erststudium abgeschlossen worden sein muss.

Hinzuweisen ist jedoch auf folgenden Fall: Wird ein Steuerpflichtiger im Rahmen eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsverhältnis) erstmalig zu einem Beruf ausgebildet und stellt die

Verpflichtung, sich ausbilden zu lassen, den wesentlichen Gegenstand des Dienstvertrages dar (Ausbildungsverhältnis), sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen danach als Werbungskosten abziehbar. Für den Werbungskostenabzug ist es in diesem Fall unschädlich, dass solche Ausbildungsverhältnisse im wesentlichen durch Maßnahmen der ersten Berufsausbildung geprägt sind. Fließen in einem solchen Ausbildungsverhältnis den Auszubildenden im Rahmen ihres Dienstverhältnisses während der Ausbildung steuerpflichtige Einnahmen in Form von Arbeitslohn zu, können die damit zusammenhängenden Aufwendungen auch dann als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn es sich bei den Aufwendungen losgelöst vom Dienstverhältnis um Ausbildungskosten handeln würde.

Abziehbare Aufwendungen

Der Art nach sind bei Berufsbildungskosten alle Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar, die in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren Einnahmen stehen. Sie sind grundsätzlich in voller Höhe, die der

Steuerpflichtige frei bestimmen kann, absetzbar.

Zu den abziehbaren Kosten gehören insbesondere die Lehrgangskosten, Aufwendungen für Kurse, Prüfungen, für die erforderlichen Fachbücher, Schreibmaterialien und Hilfsmittel. Auch die Kosten für Computer und sonstige Arbeitsmittel, die im Rahmen der Fortbildung verwendet werden, sind absetzbar. Bei Gegenständen, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, sind die Anschaffungskosten, wenn sie 410 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, pro Jahr nur in Höhe der anteiligen Absetzung für Abnutzung absetzbar. Auch Fahrtkosten sind mit 0,30 € je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Wichtig: Anwendung des Verlustvortrages.

Werbungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen und können zu negativen Einkünften führen. Negative Einkünfte können im Rahmen eines Verlustvortrages mit zukünftigen Einkünften verrechnet werden. Daher ist es wichtig, dass die Kosten für die Fortbildung vollständig ermittelt werden, damit diese in Gänze in den Verlustvortrag einfließen können.

Beispiel: Ein Landwirt absolviert nach Abschluss seiner Berufsausbildung und der höheren Landwirtschaftsschule nunmehr einen Meisterkurs, um sich zum Landwirtschaftsmeister fortzubilden. Der Landwirt ist noch angestellt beim Vater und bezieht als solcher Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit.

Lösung: Die Aufwendungen für den Erwerb des Meistertitels sind Fortbildungskosten, da der Meisterlehrgang eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung voraussetzt. Somit sind sämtliche mit dem Meisterlehrgang in Verbindung stehenden Kosten, Lehrgangskosten, Prüfungskosten, Lehrmaterial, Fahrtkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit abziehbar.

Wäre der Landwirt bereits selbstständig tätig, wären die entsprechenden Kosten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Landwirtssohn hat eine Ausbildung zum Zimmermann absolviert. Nach Abschluss der Ausbildung und ersten Berufserfahrungen entscheidet sich der Landwirtssohn nunmehr doch, den landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen und beginnt ein Studium am Fachbereich Agrarwissenschaft an der Fachhochschule in Kiel. Für dieses Studium erwachsen dem Landwirtssohn unbestrittene Aufwendungen in Höhe von 5.000 €.

Lösung: Die Aufwendungen für die Erstausbildung zum Zimmermann, die

mit dem Ziel einer Abschlussprüfung absolviert wird, ist grundsätzlich vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen (Zimmermannsausbildung).

Es kommt nur der auf 4.000 € im Kalenderjahr begrenzte Sonderausgabenabzug in Betracht.

Bei dem Zweitstudium mit Abschlussexamen kommt es darauf an, worauf die Ausbildung abzielt. Ist das Zweitstudium nach dem Inhalt, insbesondere nach der Ausbildungsordnung und Prüfung, eine berufsbezogene Bildungsmaßnahme, sind die Aufwendungen als Fortbildungskosten abziehbar. Ein voller Abzug der Kosten für die zweite Ausbildung ist möglich.

Fazit

- Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, oder für ein erstes Studium, gelten grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung, sodass derartige Aufwendungen im Rahmen des sogenannten Sonderausgabenabzuges bis zu 4.000 € pro Jahr berücksichtigt werden können. Ein Verlustvortrag kommt für diese Aufwendungen nicht infrage.
- Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits ausgeübten Beruf oder für Umschulungsmaßnahmen zur Vorbereitung eines Berufswechsels sind daher als Werbungskosten oder Betriebsausgaben unbegrenzt abziehbar; ebenfalls die Kosten für ein zweites Studium. Sie berechnen zum Verlustvortrag.
- Bei der Abgrenzung, ob eine erstmalige Ausbildung, ein Erststudium oder aber eine Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahme, ob eine zweite Ausbildung beziehungsweise ein Zweitstudium vorliegt, wird darauf abgestellt, ob bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen ist. Sofern Abschlüsse nicht nachgewiesen werden können, handelt es sich stets um begrenzt abziehbare Ausbildungskosten.
- Im Gegensatz zu den Ausbildungskosten sind Kosten für Weiterbildung und Fortbildung in unbegrenzter Höhe abziehbar und über den Verlustvortrag vortragsfähig.

**Stefan Heins
wetreu LBB
S.Heins@wetreu.de**

Rechtliche Grundlagen

Ausbildungsbedingte Unterhaltsansprüche

Nach dem Gesetz sind Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Kein Unterhaltsanspruch besteht gegenüber Geschwistern und anderen Verwandten in der Seitenlinie.

Unterhaltsberechtigter ist grundsätzlich nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, also keine ausreichenden Einnahmen hat und auch kein Vermögen, welches über einen „Notgroschen“ (zum Beispiel 5.000 €) hinausgeht. Minderjährige und auch volljährige Kinder, die die Schule besuchen oder sich in der Ausbildung befinden, sind grundsätzlich nicht verpflichtet, zur Vermeidung von Unterhaltsansprüchen einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Erzielt ein Kind dennoch Einkommen, wird derartiges Einkommen bei Minderjährigen und bei Schülern und Studenten gleichwohl nicht angerechnet, da nach der Auffassung der Rechtsprechung eine Erwerbstätigkeit neben der

Ausbildung grundsätzlich für unzumutbar gehalten wird. Anrechenbar sind aber Einkommen aus einer Tätigkeit vor Beginn der Ausbildung oder aus einem Ferienjob. Eine Halbwaisenrente ist hälftig anzurechnen. Ausbildungsvergütungen sind nach Verringerung um den ausbildungsbedingten Mehrbedarf, der grundsätzlich mit 90 € angenommen wird, auf den Unterhalt anzurechnen.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Die Höhe des Unterhalts wird in etwa an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle orientiert. Danach hat ein volljähriges Kind einen Unterhaltsanspruch in Höhe von zirka 400 € bis zirka 700 € und bei hohem Einkommen der Eltern auch darüber hinaus.

**Rechtsanwalt Dr. Andreas Piltz
Lauprecht, Rechtsanwälte Notare
Kiel
piltz@lauprecht-kiel.de**